

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 14 (1939)
Heft: 3

Artikel: Zur Revision der Wirtschaftsartikel
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wachsenen einem abendlichen Spielchen frönen, wo man den Atlas aufschlägt, um nachzusehen, wo Shang-hai liegt und das Kap der Guten Hoffnung, an dem der Vater die nächste Weihnachtsüberraschung zusammenleimt und -knetet und -pinselt und die Mutter die Nudeln auswällt; an dem Verlobungsfeste gefeiert werden und an dem geheimnisvolle nächtliche Konferenzen stattfinden — das muß ein tüchtiger Tisch sein, ein sehr tüchtiger Tisch.

Der Schreibtisch, viel eindeutigerem Gebrauch zugemessen, muß nun eben gerade der Schreibtisch sein, der *uns* paßt. Die Fächer gerade so wie sie uns zur Hand liegen sollen. Die Schiebladen, die Schreibplatte, die Beine, alles. Man sieht es einem Schreibtisch sofort an, ob er nur da ist, um dem Besucher Respekt einzuflößen, oder ob er wirklich gebraucht wird. Und sogar, *wie* er gebraucht wird. Der Schreibtisch ist ja für viele von uns die Welt, unsere Welt.

Und was der Schreibtisch für den einen ist, ist für den andern vielleicht das Sofa, die Hobelbank, die Schmetterlingssammlung, die Porzellanvitrine, die Bildergalerie: Da lebt er sich aus, da ist er so recht zu Hause.

Wir kommen allmählich dahinter: Was gebraucht wird und zu seinem Gebrauch bequem sich darbietet, das hat Anteil an unserem Leben und wird uns mehr und mehr zum vertrauten und wahrhaften Freund und Begleiter. Die wohnliche Wohnung empfängt uns nach all der Unruhe, der Qual und den Widerwärtigkeiten des Tages freundschaftlich, tröstlich, beruhigend — und still. Wir sind daheim.

Aber auch unsere Kinder sind da daheim.

Und später, viel später noch, vielleicht in Vancouver, in Sidney oder im Ural, erinnern sie sich noch an den Eßtisch zu Hause, an den Nähtisch der Mutter, den Sekretär des Vaters — und diese Erinnerungen haben etwas unsagbar Zartes. Sie haben nichts zu tun mit der Freude am stilgerechten Schnörkel.

Die Wohnung für den Nichtgebrauch, das Mobiliar, das nur zum Abstauben, zum Schonen, das zum ewig Wiederaufpolieren da ist, das womöglich unter Houssen sein Dasein fristet, das ist der Feind des häuslichen Behagens, der Feind des Lebens.

Aber es gibt doch auch Geschmacksfragen?

Gewiß!

Ich möchte diese Geschmacksfragen in das Reich

der Farbe zurückschieben. Zum mindesten drei Viertel der Geschmacksfragen. Dort sollen, dort müssen sie gelöst werden. Und zwar durch den guten Geschmack, den jede Frau der Auswahl, der Zusammenstellung ihrer Toilette gewährt. Die Frau ist in der Wohnung Königin — weshalb soll die Wohnung nicht ihre Farbe tragen? Ihre Farbe — ruhig oder munter, kühl oder launisch, zart oder kräftig, in Kontrasten schwelgend oder auf *einen* Ton gestimmt?

Da sind Vorhänge und Teppich, Divandecke und Kissen — unendliche Möglichkeiten, ohne daß die Möbel noch groß mitzureden hätten; nicht einmal die Tapete brauchen wir mit aufzurufen. Und schließlich ist noch die Möglichkeit von Bildern da. Sogar bei diesen Bildern — möchte ich ketzerischerweise behaupten — darf die schulgerechte Aesthetik auf den Stehplatz verwiesen werden. Warum soll hier nicht die Anhänglichkeit an Vertrautes, Erinnerungen an bestimmte Vorstellungen das Erste sein? Was sollen wir uns von den einschlägigen Geschäften von »Wohnungskultur« einreden lassen? Die Bilder, wenn wir uns welche täglich vor Augen hängen wollen, klingen doch leise hinein in unser tägliches Leben. Und vielleicht, wenn wir Glück haben, vermögen sie uns zum Besten, Reinsten und Größten aufzurufen in guten Stunden.

Zum Schluß, das dürfen wir wohl sagen, sind wir heute bei all diesen Einrichtungsfragen gar nicht so übel dran: In den letzten zwanzig, dreißig Jahren haben uns viele ernsthafte Männer und Frauen vorgearbeitet. Sie haben uns die peinlichsten Dinge vom Hals geschafft — wir können heute ohne weiteres einen rechten Stuhl, einen rechten Tisch, ein rechtes Bett bekommen. All die Geschäfte, die vordem um der verdrehten Nachfrage willen »in Stil« machten und all ihr Können im Bemühen um die Oberfläche erschöpften, die unbedenklich Talmi anboten statt rechter und echter Ware — sie machen es uns heute leicht; mit der Tapete angefangen bis zum höchsten und gefährlichsten Stück, dem Büfett.

Wohl dem, den ein gesunder Sinn leitet, ein fast unbewußter Geschmack und ein tiefes Gefühl für das Echte, Ehrliche, Dauernde — er stellt sich heute um wenig Geld eine Wohnung her, die ihm und seiner Familie wahrhaft verwandt ist, die ihn und die Seinen besammelt und umfaßt in unwandelbarer Treue, ein Gefäß des Glücks.

Zur Revision der Wirtschaftsartikel

(Eing.) Anlässlich der Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen vom 11. Juni 1938 referierte Ständerat Wenk über die Tragweite dieser Verfassungsrevision und über ihre Bedeutung für die Genossenschaften im besonderen. Inzwischen hat der Ständerat die Materie in Behandlung gezogen und *wesentliche* Änderungen gegenüber

der nationalrätlichen Fassung beschlossen. Nach den Beschlüssen des Ständerates kann nun nicht nur der Bund, sondern es können, soweit es den mittelständischen Kleinhandel und das Handwerk betrifft, auch die Kantone von der Handels- und Gewerbebefreiheit abweichende Bestimmungen erlassen. Damit werden auch handwerkliche Betriebe von Genossenschaften der

kantonalen Gesetzgebung überliefert und die Sicherung, welche in der Erklärung von Bundesrat Obrecht lag, fällt für die handwerklichen Betriebe von Genossenschaften, resp. für Genossenschaften, deren Zweck die Ausübung eines handwerklichen Betriebes ist, dahin.

Damit ist nicht nur dem Begehren der Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen, daß

»bei der endgültigen Redigierung der Wirtschaftsartikel eine die Rücksichtnahme auf die Selbsthilfegenossenschaften sichernde Bestimmung aufgenommen wird«,

nicht entsprochen worden, sondern der Ständerat hat die Genossenschaften weitgehend den Kantonen ausgeliefert und die »Promesse Obrecht«, wonach eine Beschränkung der Genossenschaften einen dem Gesamtinteresse widersprechenden undemokratischen Eingriff in das Recht der Selbsthilfe bedeuten würde, erfährt eine starke Einbuße an Wert.

Es ist notwendig, daß die Genossenschaften laut und deutlich erklären, daß sie einer solchen Lösung nicht zustimmen könnten.

Das Begehren des Haus- und Grundbesitzes, auf dem Wege der Interpretation als Wirtschaftszweig anerkannt zu werden, wurde nicht erfüllt und konnte nicht erfüllt werden, da der Haus- und Grundbesitz glücklicherweise in der Schweiz kein Wirtschaftszweig ist. Dagegen bestätigte der Kommissionspräsident Schöpfer auf die Anfrage von Ständerat Wenk ausdrücklich, daß Abmachungen des Haus- und Grundbesitzerverbandes oder des Mieterverbandes oder auch Vereinbarungen zwischen diesen Verbänden allgemein verbindlich erklärt werden können, sofern sie dem

Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen, die Rechtsgleichheit nicht verletzen und Minderheitsinteressen angemessen berücksichtigen.

Ausdrücklich wurde festgestellt, daß beispielsweise ein paritätischer Mietvertrag allgemein verbindlich erklärt werden könnte, sofern im übrigen die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Nun wird zunächst wieder die nationalrätliche Kommission und dann der Nationalrat sich mit den Wirtschaftsartikeln befassen müssen. Es ist zu erwarten, daß der Nationalrat der »Zerfaserung« unserer Wirtschaft entgegentreten und daß er auch den Genossenschaften zu ihrem Recht verhelfen wird, das ist zu hoffen.

Was der Ständerat beschlossen hat, ist nur geeignet, beim Gewerbestand Illusionen zu erwecken, ohne wirksame Hilfe zu schaffen, wie schließlich der Vertreter des Gewerbes, Ständerat Iten, selbst zugeben mußte. Die Wirtschaft unseres Landes kann nicht in 22 Autarkien aufgelöst werden. Selbst der Kleinhandel kann infolge des Auftretens der Migros nicht mehr kantonal geregelt werden, auch wenn man das noch wollte, es sei denn, man verbiete oder beschränke den Handel im Herumfahren. Dafür wird aber kaum eine Mehrheit im Schweizervolk zu gewinnen sein.

Das Gewerbe würde gut tun, seine Forderungen auf das Erreichbare zu beschränken und mitzuhelfen, daß so rasch als möglich die Allgemeinverbindlichkeitsklärung von Verbandsbeschlüssen gesetzlich geregelt wird. Darin erhält das Gewerbe zweifellos die wertvollste Waffe im Kampfe um die Erhaltung seiner Existenz und zum Schutze vor illoyaler Konkurrenz.

Die Wirtschaftsgesetzgebung kann keinen Erwerbszweig *einseitig* begünstigen, wenn nicht unsere Gesamtwirtschaft und damit letztendlich auch der begünstigte Wirtschaftszweig leiden soll.

Die nationalrätliche Kommission zur Revision der Wirtschaftsartikel

Die nationalrätliche Kommission zur Beratung der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung ist anfangs März zusammengetreten. Wie zu erwarten war, hat die vom Ständerat beschlossene Fassung einer starken Opposition seitens der mit dem Wirtschaftsleben unseres Landes viel enger verbundenen Vertreter des Nationalrates gerufen. Insbesondere war es Artikel 31 bis, Absatz 3, der den Widerspruch herausforderte. Über diesen Teil des Revisionsentwurfes waren schon im Ständerat die Meinungen weit auseinandergegangen. Wer die Beratungen des Ständerates im stenographischen Bulletin nachliest, wird erstaunt sein, wie viele divergierende Ansichten über die Bedeutung dieses Artikels, aber auch der ganzen Revisionsvorlage zutage traten. Die nationalrätliche Kommission hat denn auch mit großer Mehrheit diesen Absatz gestrichen.

Die Bedeutung dieses besondern Absatzes der Revisionsvorlage rechtfertigt es, darauf kurz einzugehen.

Bekanntlich sollen die neuen Wirtschaftsartikel gewisse *Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit* bringen. Diese Einschränkungen liegen gleichsam im Zuge der Zeit: alle Teile unserer Wirtschaft, auch die bis anhin nicht gerade staatsfreundlichen, rufen nach dem Schutz des Staates. Schutz dem einen Gewerbe, Schutz dem andern, Schutz der Landwirtschaft, Schutz dem Hausbesitz, Schutz dem Gastwirtschaftsgewerbe, Schutz allem und jedem. Es scheint, daß der »Schutzherr«-Begriff, der an anderem Orte durchaus persönlich gemeint ist, in unserer Demokratie auf den Vater Staat übertragen, sich in starkem Maße gleichsam zum Leitbegriff unserer Wirtschaft entwickeln will.

Der Art. 31 der Bundesverfassung stellte das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit auf und nahm davon lediglich aus Regale und Zölle, Verbrauchssteuern, Fabrikation und Verkauf gebrannter Wasser, das Wirtschaftswesen, seuchenpolizeiliche Maßnahmen und Verfügungen über Ausübung von Handel und